

welche auf Erschütterung der Verfassung der preussischen Monarchie oder der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Verfassungen abzuwecken.“

In dem entsprechenden Art. II. des Edicts v. 1819 lautet diese Stelle folgendermaßen:

„(Der Zweck der Censur ist) endlich, zu verhüten, was die Würde und Sicherheit, sowohl des preussischen Staates, als der übrigen deutschen Bundesstaaten verletzt. Hieher gehören alle auf Erschütterung der monarchischen und in diesen Staaten bestehenden Verfassungen abzweckende Theorien u. s. w.“

Wir können es nicht für unwichtig halten, daß in der Zusammenstellung der Instruction, wie sich hiernach ergibt, vor „Sicherheit“ noch der Zusatz „innere und äußere“ hinzugekommen, so wie daß aus den „monarchischen und in den deutschen Bundesstaaten bestehenden Verfassungen“ vielmehr „Verfassung der preussischen Monarchie oder die in den deutschen Bundesstaaten geltenden Verfassungen“ geworden ist; darum nicht für unwichtig, weil wir nicht glauben können, daß in einer Zusammenstellung gesetzlicher Bestimmungen ohne Grund eine derartige Aenderung und Hinzufügung vorgenommen worden sein würde.

Doch — wir wenden uns

2.

zu den „näheren Anweisungen.“ Die erste finden wir in § II. der Instruction, wo es heißt:

„Wenn ferner von der Erlaubniß zum Druck Alles ausgeschlossen bleiben soll, was die christliche Religion, die biblischen Schriften, und die darin vorgetragenen Geschichts- oder positiven Glaubenswahrheiten für das Volk zum Gegenstande des Zweifels oder gar des Spottes macht, so ist die letztere nirgends zuzulassen, die Erörterung des erstern aber wenigstens in solchen Schriften nicht zu gestatten, welche entweder durch populären Ton oder durch Wohlfeilheit des Preises für einen größern Leserkreis und daher für die geringere Volksklasse berechnet erscheinen, wie namentlich Zeitungen und Flugschriften. In Schriften dieser Art ist auch dem jetzt vielfach hervortretenden, für den religiösen und moralischen Zustand des Volkes verderblichen Bestreben nicht Raum zu geben, die religiösen Wahrheiten anzugreifen, und durch die Ergebnisse philosophischer Deductionen zu ersetzen.“

Vergegenwärtigen wir uns, daß sich diese Erklärung auf einen Satz der Cabinetsordre v. 1824 bezieht, daß dagegen der Hauptsatz des Edicts v. 1819 — wie oben gezeigt wurde — hier ausgefallen ist; vergegenwärtigen wir uns ferner was Hesse, der doch beide Sätze kennt, a. a. D. S. 86 sagt

„Nach den verschiedenen theologischen Standpunkten der Censoren wird nach diesen unbestimmten Sätzen der Eine alles, der andere nichts durchlassen. Nach dem Buchstaben des Gesetzes müssen alle kritischen Werke verhindert, hätte Leo's Geschichte des jüdischen Staates, Wegscheider's Dogmatik nicht gedruckt werden dürfen. Die Praxis ist hier milder als das Gesetz, und die Censurinstruction v. 24. Decbr. 1841 hat sich deshalb darauf beschränkt, Alles zu verbieten, was wider die christliche Religion im Allgemeinen oder wider einen bestimmten Lehrbegriff auf eine frivole, feindselige Weise gerichtet ist.“

und wir werden im Stande sein, die Frage zu beantworten, ob die gegenwärtige Instruction jener Praxis sich anschliesse, und ob nicht vielmehr eine höchst wesentliche Differenz zwischen dieser und der 13 Monate früher erlassenen Instruction vorliege?

Weiter finden wir in § III. als „nähere Anweisung“ den Satz: „der Censor hat solchen Schriften und Aufsätzen die Erlaubniß zum Druck zu versagen, welche entweder ihrem Gegenstande oder ihrem Ausdrucke nach unsittlich sind, insbesondere aber denen, von welchen Verführung zur Immoralität zu besorgen ist.“

Vielleicht ist gegen keine Wirkung der Censur weniger zu sagen, als gegen die hier gedachte; aber so oft auch gesagt worden sein mag, daß die Censur in diesem Punkte vielleicht eher noch strenger sein könnte, so wollen wir doch nicht verhehlen, daß auch eine gewisse ängstliche, befangene Moralität des Censors hier zu weit gehen kann. Die letzten Worte des angeführten Satzes leiten hiervon wenigstens nicht ab, und sind eher mit einem Rescripte v. 6. Mai 1826 in Parallele zu setzen, in welchem das Obercensurcollegium die Ankündigung solcher Schriften verbietet, welche auf die Sittlichkeit junger Zeitungsleser nachtheilig einwirken können. (Hesse a. a. D.)

Endlich § IV. der Instruction enthält die meisten, die wichtigsten, ja, man könnte fast vermuthen, diejenigen „näheren Anweisungen“, welchen zu gefallen überhaupt die übrigen beigefügt sind. Aus ihnen kann man am besten das Verhältniß der vorliegenden Instruction zu der frühern sowohl, als zu den Gesetzen, denen sie sich anschliesst, ersehen. Wir beschränken uns darauf, von jedem eine Probe zu geben.

Das Verhältniß der Instr. v. 1843 zu der von 1841 anlangend, so heißt es z. B. in letzterer:

„Hieraus folgt insbesondere, daß Schriften, in denen die Staatsverwaltung im Ganzen oder in einzelnen Zweigen gewürdigt, erlassene oder noch zu erlassende Gesetze nach ihrem innern Werth geprüft, Fehler und Mißgriffe aufgedeckt, Verbesserungen angedeutet oder in Vorschlag gebracht werden, um deswillen, weil sie in einem andern Sinne, als dem der Regierung, geschrieben, nicht zu verwerfen sind, wenn nur ihre Fassung anständig und ihre Tendenz wohlmeinend ist.“

Da hier im Allgemeinen von „Fehlern und Mißgriffen“, sowie von „Verbesserungen“ die Rede ist, so wird man diese Worte eben so auf die Staatsverfassung, als auf die Staatsverwaltung zu beziehen berechtigt sein. Dieser Ansicht tritt jedoch die Instruction von 1843 entgegen, indem sie sagt:

„Auch die Maßregeln der Verwaltung und die Amtshandlungen ihrer Organe in zum Druck bestimmten Schriften zu würdigen und Verbesserungen in den einzelnen Verwaltungszweigen anzudeuten, oder vorzuschlagen, ist erlaubt, sofern dieß in bescheidener, anständiger Form und in wohlmeinendem Sinne geschieht.“

Und könnte es noch zweifelhaft sein, daß hier eine solche beschränkende Auslegung gemeint sei, so ginge dieß aus der fernern „näheren Anweisung“ hervor, welche so lautet:

„In Beziehung auf die Verfassung dürfen keine Aeußerungen gedruckt werden, welche das monarchische Princip des preussischen Staates oder die den bestehenden ständischen